

Gemeinde Worpswede

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

21. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 81 "Gewerbegebiet Autohaus Schade" der Gemeinde Worpswede

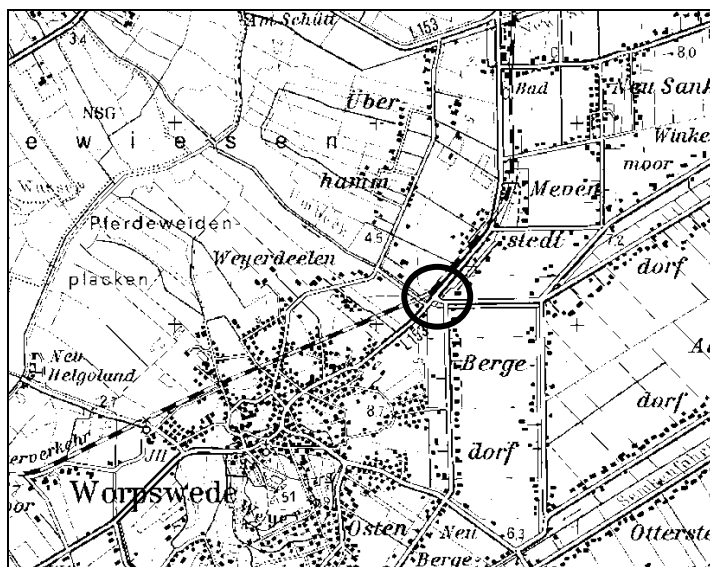
hier: Genehmigung der 21. Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Autohaus Schade“

Die am 17.07.2012 vom Rat der Gemeinde Worpswede beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Osterholz mit Verfügung vom 24.01.2013 (Az.:61.26-61.23.70/21) genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 17.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Autohaus Schade“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Worpswede entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 81 "Gewerbegebiet Autohaus Schade" befindet sich in einem Abstand von ca. 650 m zu dem südwestlich gelegenen Siedlungsrand der Ortschaft Worpswede. Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Betriebsgelände einer Autowerkstatt, das zwischen Mevenstedter Straße (L 153), Umbeckweg und Bahnstrecke (Osterholz-Bremervörde) gelegen ist. Die Lage ist dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.



Die 21. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch und der Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Autohaus Schade“ einschließlich seiner Begründung, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Gemeinde Worpswede, Zimmer 15, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, während der Besuchszeiten (montags-freitags von 08:00 – 12:00 Uhr und montags, dienstags von 14:00 – 15:30 Uhr sowie donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Worpswede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Autohaus Schade“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Worpswede, den 28.10.2014

Der Bürgermeister

- Schwenke -